

**1. 20.12.2017 Öffentliche Bekanntmachung**  
**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Overath zur Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen der **Stadt Bergisch Gladbach**

Der Bürgermeis-  
ter Konrad Ade-  
nauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

und der **Stadt**

**Overath** Der Bür-  
germeister Haupt-  
straße 25

51491 Overath

**zur Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im  
Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung**

**Präambel**

Die Stadt Bergisch Gladbach und die Stadt Overath schließen in analoger Anwendung der §§ 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der jeweils gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß §§ 102 ff. GONRW.

**§ 1**

**Übertragung der Auf-  
gaben Aufgabenum-  
fang**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Stadt Bergisch Gladbach übernimmt gemäß § 103 GO NRW die als Leistungskatalog abschließend benannten Einzelaufgaben (Anlage 1) für den Bereich der „Technischen Prüfung“ des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Overath. Alle übrigen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden weiterhin von der Stadt Overath eigenständig wahrgenommen. Für die übernommenen Aufgaben der „Technischen Prüfung“ gelten die ortsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Overath in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sowie die Vergabeordnung (VergO) (s. Anlage 2 und 3).
- (2) Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben ist das RPA Bergisch Gladbach gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW dem Rat der Stadt Overath unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Es ist von fachlichen Weisungen frei.

## § 2 **Personal Arbeits- plätze**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt die Stadt Bergisch Gladbach das notwendige Personal zur Verfügung. Dies erfolgt aufgrund bisheriger Erfahrungswerte der Stadt Overath im Umfang einer 0,5-Vollzeitäquivalenz-Stelle.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer des RPA der Stadt Bergisch Gladbach nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.
- (3) Die Aufgabenverteilung und interne Organisation obliegt der Leitung des RPA der Stadt Bergisch Gladbach. Sie ist gegenüber allen Mitarbeitern/innen weisungsbefugt.
- (4) Für die Erfüllung der übernommenen Aufgaben steht den Mitarbeiter/innen in den Räumen der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihres Hauptamtes ein umfänglich ausgestatteter und mit der notwendigen Software eingerichteter Arbeitsplatz zur Verfügung.

## § 3 **Versicherungsschutz**

- (1) Die Mitarbeiter des RPA der Stadt Bergisch Gladbach werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Overath tätig. Daher werden alle betroffenen Dienstkräfte des RPA der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der städtischen Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Overath als Vertrauenspersonen für diese Fälle mitversichert. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Overath.
- (2) Die Stadt Overath stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung einem Dritten zufügen von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt Overath oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter/innen des RPA der Stadt Bergisch Gladbach ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat die Stadt Bergisch Gladbach die Stadt Overath schadlos zu halten.

## § 4 **Verschwiegenheit**

Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer des RPA der Stadt Bergisch Gladbach sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Overath, über die sie bei ihrer Prüftätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten der Stadt Bergisch Gladbach Verschwiegenheit zu bewahren.

Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

## § 5 **Leistungsumfang**

- (1) Die Vereinbarungspartner gehen bei Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung davon aus, dass für die Wahrnehmung der Prüfaufgaben für die Stadt Overath der Stundenumfang der bisher dort eingerichteten 0,5-Vollzeitäquivalent-Stelle als ausreichend zugrunde gelegt werden kann. Hierbei handelt es sich um einen angenommenen Zeitwert, der nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres nach Vertragsabschluss im Rahmen einer Evaluation gegebenenfalls anzupassen ist.
- (2) Die in § 1 Abs. 1 benannten Einzelaufgaben sind in Abhängigkeit von Ortsrecht und Organisationsstruktur der Stadt Overath sowohl in der Anzahl als auch im Prüfungsumfang nicht statisch. Beide Kriterien können den Umständen entsprechend angepasst

werden. Wesentliche Änderungen im Ortsrecht und der Organisationsstruktur der Stadt Overath führen zu einer Überprüfung der Stellenanteile und gegebenenfalls zu einer entsprechenden Anpassung.

- (3) Es werden inhaltliche sowie zeitliche Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt. Dies dient beiden Vereinbarungspartnern als Instrument zur Kontrolle der Einhaltung sowie ggf. Optimierung der Vereinbarung - siehe auch Evaluierung gemäß § 5 Abs. 1.

## § 6 Kostensatz und Abrechnung

- (1) Als Kostensatz für den Leistungsumfang aus § 5 wird hinsichtlich der Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten folgendes vereinbart:

- a. als Basis für die Personalkosten wird der anteilige Mittelwert der Personalkosten der Stellen in der Technischen Prüfung des RPA der Stadt Bergisch Gladbach zugrunde gelegt, da diese gemeinschaftlich das Aufgabenfeld für die Stadt Overath betreuen (derzeit zwei 1,0-Stellen, ergänzt durch eine zusätzliche 0,5-Stelle, alle Entgeltgruppe EG 12).

$$KE_p = (VZ\ddot{A}_{\text{Overath}} / n) \cdot (EK / VZ\ddot{A})$$

mit

$KE_p$  Kostensatz für Personalkosten

$VZ\ddot{A}_{\text{Overath}}$  = für Overath eingerichtetes Vollzeitäquivalent-Stellenkontingent  $n$

$n$  Anzahl der bei der Stadt Bergisch Gladbach in der Technischen Prüfung eingerichteten Stellen

$EK$  = Echkosten aus der Personalabteilung je

Stelle  $VZ\ddot{A}$  = Vollzeitäquivalent-Stellenanteile je Stelle

- b. die Sachkosten ergeben sich mit jährlicher Dynamik aus den veröffentlichten Pauschalwerten der KGSt. Sie werden dieser entsprechend auf eine volle Stelle bezogen. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 9.700 €.
- c. die Gemeinkosten (Verwaltungskosten) werden mit jeweils 5% des Mittelwerts der Personalkosten für die Allgemeinen Verwaltungskosten (Verwaltungs-Overhead) sowie für die anteiligen Kosten für die Leitung des RPA (Amts-Overhead) veranschlagt.
- (2) Zum 15.02. eines Jahres erfolgt eine Abrechnung gemäß § 6 Abs. 1 entsprechend der Vorjahreswerte unter Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse. Zum 15.05., 15.08. sowie 15.11. erfolgt die Zahlung einer Vorschusspauschale unter jeweiliger Berücksichtigung der vorangegangenen Abrechnung.
- (3) Für das laufende Jahr, in dem die Vereinbarung begründet wird, ist die errechnete Pauschale anteilig zu den in Abs. 2 genannten Terminen zu begleichen.
- (4) Da nicht davon auszugehen ist, dass die Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Bergisch Gladbach zu einer größeren Wettbewerbsverzerrung gemäß § 2b Abs. 3 UStG führt, ist keine Pflicht zur Umsatzbesteuerung begründet.

§ 7  
**Dauer der Vereinbarung  
Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann zum 30.09. eines jeweiligen Jahres zum Ablauf des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8  
**Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Overath und die Stadt Bergisch Gladbach sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 10  
**Inkrafttreten**

*Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis in Kraft.*

Bergisch Gladbach, den 20.12.2017

**Stadt Bergisch Gladbach**

**Stadt Overath**

---

Lutz Urbach  
Bürgermeister

---

Jörg Weigt  
Bürgermeister

**Genehmigung:**

Zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Overath ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Technischen Prüfung im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung geschlossen worden.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gern. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gern. § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Sie tritt nach § 10 der Vereinbarung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 28.12.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

gez.

Schilde

Anlage 1:

Abschließender Leistungskatalog in der Fassung vom 18.04.2017

Anlage 2:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath in der Fassung vom

10.10.2013 Anlage 3:

Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie die Veräußerung von Vermögen für die Stadt Overath -Vergabeordnung -in der Fassung vom 13.12.2007.

Anlage 4:

Betriebssatzung der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe in der Fassung vom 01.03.2013

Anlage 5:

Dezernatsverteilungsplan

Die nachstehenden Leistungen werden zur Obernahme vereinbart für die Kernverwaltung und für den Eigenbetrieb "Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe" gemäß Betriebsatzung von 01.03.2013.

Zur Obernahme durch die Technische PrOfung der Stadt Bergisch Gladbach vereinbarte "all Inclusive" Leistungen im Rahmen der pauschalen Vergütung (§ 6):

Nr.	Tätigkeit	Bemerkung	Legitimation
1	Prüfung von Vergaben nach Vorgaben des geltenden Vergaberechtes unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und der örtlichen Vergabeordnung der Stadt Overath.	Die Prüfung soll in Stichproben unter Anwendung der bei der Stadt Bergisch Gladbach implementierten risikoorientierten Mehrstufenprüfung erfolgen.	Die Legitimation / der Rahmen der Prüfungen ergibt sich aus § 7 Abs. 2, 3 und 4 der Vergabeordnung der Stadt Overath.
2	Prüfung von Nachträgen hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.	Die Prüfung soll in Stichproben unter Anwendung der bei der Stadt Bergisch Gladbach üblichen Verfahrensweise (10%-Regel) erfolgen.	Die Stadt Overath unterstützt eine entsprechende Klärung der Legitimation im Ortsrecht, da bislang keine entsprechende Regelung enthalten ist (analog 10%-Regelung bei der Stadt Bergisch Gladbach).
3	taufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung (Auftrags-Vormerkungen).	Die Prüfung soll in Stichproben im Zuge der Prüfung der Vergaben, der Nachträge und der Nachprüfungen erfolgen.	Die Legitimation hierzu ergibt sich ab 1.000 (netto) entsprechend der Dienstanzweisung nach § 31 GemHVO.
4	Planung & Durchführung von fachtechnischen Einzelprüfungen zur Prüfung der Kernverwaltung und des Eigenbetriebes "Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe" auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere der Bauausführung & Abrechnung (sog. "Nachprüfungen")	Die Auswahl der Einzelprüfung erfolgt stichprobenhaft.	Die Legitimation hinsichtlich - der Verwaltung ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Ziff. 1 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath. - der kommunalen Betriebe, der Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Ziff. 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath. - der Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technisch Prüfung) ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Ziff. 4 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath. - der Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund, ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Ziff. 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
5	Beratung der Kernverwaltung und des Eigenbetriebes "Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe" bei Beschaffungs-, Auftrags- und Vertragsangelegenheiten im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten.	Die Beratungstätigkeit erfolgt fernmündlich und - bei Erfordernis - im Rahmen zweier geteilter und gebündelter Vor-Ort-Präsenz; die hierfür erforderliche Räumlichkeit bei der Stadt Overath wird bereitgestellt.	Die Legitimation ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
6	Erstellung von gutachterlichen Stellungnahmen und Anregungen zu fachbereichsübergreifenden Entwürfen von Dienstanzweisungen u.ä.	Im Leistungspaket enthalten, sofern die Technische Prüfung hiervon tangiert wird.	Die Legitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
7	Durchführung von Visa-Prüfungen im Baubereich.	Im Leistungspaket enthalten.	Die Legitimation ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Ziff. 7 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath, wonach die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle) Anwendung findet, soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
8	Durchführung von / Mitwirkung bei Prüfaufträgen des Rates / des Rechnungsprüfungsausschusses / des BM / der Amtsleitung.	Derartige Prüfaufträge sind eher selten; sie sind nach dieser Maßgabe im Leistungspaket enthalten.	Die Legitimation ergibt sich aus § 6 Abs. 1, 2 und 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
9	Prüfung von Verwendungsnachweisen und Ausstellung von Testaten für verwendete Bundes- und Landesmittel u.ä. im Bereich der technischen Ämter.	Derartige Prüfaufträge sind eher selten; sie sind nach dieser Maßgabe im Leistungspaket enthalten.	Die Stadt Overath unterstützt eine entsprechende Klärung der Legitimation im Ortsrecht, da bislang keine entsprechende Regelung enthalten ist.
10	Mitwirkung bei Korruptionsfällen.	Die Erfordernis einer solchen Leistungserbringung ist eher selten; inkludiert sind Leistungen für Verdachtsfälle, die sich aus dem Rahmen der hier vereinbarten Technischen Prüfung heraus ergeben, bis zu 10 Std. je Einzelfall. Darüber hinaus erfolgt die Abrechnung gesondert nach Zeitaufwand gemäß nachfolgender Ziffer 14.	Die Legitimation ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
11	Teilnahme an Sitzungen des Rates.	Der Leistungsumfang ergibt sich aus entsprechender Anforderung durch die Stadt Overath bzw. nach konkretem Bedarf im Einzelfall.	Die Legitimation ergibt sich aus § 7 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
12	Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.	Der Leistungsumfang ergibt sich aus entsprechender Anforderung durch die Stadt Overath bzw. nach konkretem Bedarf im Einzelfall.	Die Legitimation ergibt sich aus § 12 Abs. 1 und 2 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
13	Teilnahme an Sitzungen der weiteren politischen Ausschüsse nach Bedarf - insbesondere für Vergabeausschuss / Bau-, Planungs- und Umweltausschuss/ Betriebsausschuss.	Der Leistungsumfang ergibt sich aus entsprechender Anforderung durch die Stadt Overath bzw. nach konkretem Bedarf im Einzelfall.	Die Legitimation ergibt sich aus § 7 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.

Zur Übernahme durch die Technische Prüfung der Stadt Bergisch Gladbach vereinbarte Leistungen mit Abrechnung nach Zeitaufwand :

Nr.	Tätigkeit	Bemerkung	Legitimation
14	Mitwirkung bei Korruptionsfällen.	OJe Erfordernis einer solchen Leistungserbringung ist eher selten; für über Ziffer 10 hinausgehende Leistungen für Verdachtsfälle, die sich aus dem Rahmen der hier vereinbarten Technischen Prüfung heraus ergeben, erfolgt die Abrechnung gesondert nach Zeitaufwand.	Die Legitimation ergibt sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.

Als weiterhin vereinbart gilt :

V1	Die Leistungen werden innerhalb der Räumlichkeiten der Stadt Bergisch Gladbach erbracht, mit Ausnahme der zeitlichen und gebundenen Vor-Ort-Präsenz bei Erfordernis gemäß Nr. 5.	./.
V2	Der Postaustausch erfolgt in beidseitigem Einvernehmen und in enger Abstimmung. Aktuell bietet sich die Möglichkeit einer persönlichen Abholung durch einen Mitarbeiter des RPAs der Stadt Bergisch Gladbach als „Abstecher“ auf seinem üblichen Fahrweg. Die hierfür aufgewendeten Differenzzeiten werden als Arbeitszeit angerechnet. Es wird in besonderem Maße auf das Vorliegen von Fristen hingewiesen. Hier gilt es für beide Seiten eine ausreichende Frist zur Bearbeitung vorzusehen.	./.
V3	Die für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung notwendigen Dienstanweisungen sind Bestandteil dieser Rechnungsprüfungsordnung.	Die Legitimation ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
Sofern diese von der Erbringerin vereinbart sind, gilt es:		
V4	Die Leitung und die Prüfer/-innen der Stadt Bergisch Gladbach sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.	Die Legitimation ergibt sich aus § 7 Abs. 4 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V5	Alle beteiligten Mitarbeiter/-innen der Stadt Bergisch Gladbach erhalten von der Stadt Overath einen Diensausweis.	Die Legitimation ergibt sich aus § 7 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V6	Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach erhält alle Einladungen und Niederschriften (mit Anlagen) des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das gleiche gilt für Ausschüsse des Eigenbetriebes „Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe“.	Die Legitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V7	Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach erhält Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts- und Lageberichte des Eigenbetriebes „Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe“.	Die Legitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 6 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V8	Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach erhält die Namen und Unterschriftenproben der verantwortlichen, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.	Die Legitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 7 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V9	Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach erhält die Prüfberichte anderer Prüforgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu.	Die Legitimation ergibt sich aus § 8 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.
V10	Die Amtsleitung und der/die Prüfer/-in der Stadt Bergisch Gladbach unterzeichnen die Prüfberichte und Vermerke. In Abwesenheit der Amtsleitung werden die Berichte und Vermerke von zwei Prüfern/-innen der Stadt Bergisch Gladbach unterzeichnet. Der/die Prüfer/-innen sind eigenverantwortlich für ihre Prüfungsfeststellungen.	Die Legitimation ergibt sich aus § 11 Abs. 5 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath.

In der Pauschalvereinbarung sind folgende Nebenleistungen bereits explizit enthalten :

N 1	Raummiete / Mobiliar / Ausstattung ( auch EDV) / Telekommunikationskosten .
N 2	Einarbeitung und laufende Verfolgung des Ortsrechtes der Stadt Overath.
N 3	Weiterbildungen.
N 4	Anteilige Leitungsfunktion.
NS	Vertretung im Falle von Krankheit / Urlaub / sonstiger Abwesenheiten .
N 6	PKW-Einsatz bei Vor-Ort-Präsenz, bei Ortsbesichtigungen und sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den hier vereinbarten Leistungen.
N 7	Fahrzeiten .

Zur Übernahme durch die Technische Prüfung der Stadt Bergisch Gladbach explizit nicht vorgesehene Leistungen :

ENTF 1	Teilnahme an Submissionen	Die Prüfung erfolgt in Stichproben in Eigenregie durch die Stadt Overath.	Die gemäß 01enstanweisung zur Sicherung von Vergabeverfahren bei der Stadt Overath" gefertigten Sicherungskopien verbleiben zunächst bei der Stadt Overath und werden bei konkretem Bedarf im Einzelfall auf Anforderung dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bergisch Gladbach ausgereicht.
ENTF 2	Planung & Durchführung von Prüfungen der Internen Kontroll- und Steuerungssysteme	Die Prüfung erfolgt in Eigenregie durch die Stadt Overath.	/.
ENTF 3	Mitwirkung in der Prüfung der Jahresabschlüsse	/.	/.
ENTF 4	Prüfungen im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, außer Nr. 10 und 14.	Die Prüfung erfolgt in Eigenregie durch die Stadt Overath.	/.
ENTF 5	Prüfung der (finanzwirksamen) Programme vor ihrer Anwendung	/.	/.
ENTF 6	Mitteilungspflicht an die Gemeindeprüfanstalt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 der Vergabeordnung der Stadt Overath.	Die Meldungen erfolgen in Eigenregie durch die Stadt Overath.	/.

## RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG der Stadt Overath

Der Rat der Stadt Overath hat am 9.10.2013 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 - 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012, enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Overath unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Overath.
- (3) Die für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung notwendigen Dienstanweisungen sind Bestandteil dieser Rechnungsprüfungsordnung.

### § 2

#### Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) Den Prüferinnen/Prüfern ist es untersagt, Aufgaben der Verwaltung zu erledigen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen.
- (6) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung Gemeindeorgan und gemäß § 13 Abs. 3 DSGVO NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### § 3

#### Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.
  - (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
-

- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

#### § 4 Gesetzliche Aufgaben

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende gesetzliche Aufgaben gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben

In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

#### § 5 Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
-

### Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben

1. die gutachtliche Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere auf dem Gebiet des Finanzmanagements ,
2. die Prüfung der kommunalen Betriebe, der Sondervermögen sowie der Sonstigen Einrichtungen auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
3. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben , auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
5. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen ,
6. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände,
7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
8. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund .

### § 6

#### Prüfaufträge

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin Rann innerhalb seines/ihres Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

### § 7

#### Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den kommunalen Betrieben, den Sondervermögen und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten , Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.

- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen (Fach-)Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

## § 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung, der kommunalen Betriebe, der Sondervermögen sowie der Sonstigen Einrichtungen gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.
- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.  
Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Stabsstellen, Fachabteilungen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.  
Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.

- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeiten den Bereiche vorzulegen.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Abteilung. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

## § 9

### Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die

Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

## § 10

### Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin leitet den vom Kämmerer/von der Kämmerin aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung.  
Der korrigierte Jahresabschluss wird vom Kämmerer/von der Kämmerin und vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Bericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Der Bestätigungsvermerk ist von dem/der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer/die Kämmerin von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

## § 11 Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Dezernenten und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von dezernats- oder abteilungsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.
- (4) Über die Prüfungen sind Berichte oder Vermerke anzufertigen. Für die laufende Prüfungen der Rechnungsbelege, Vergaben, Zahlungsabwicklung und Ähnlichem, ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die laufende Prüfung zu Beanstandungen von wesentlicher Bedeutung geführt hat. Sonstige Beanstandungen können im unmittelbaren Benehmen mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden und sind im Vermerk festzuhalten.
- (5) Berichte und Vermerke unterzeichnen die Amtsleitung und der/die Prüfer/in. In Abwesenheit der Amtsleitung werden die Berichte und Vermerke von zwei Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet. Der /Die Prüfer sind eigenverantwortlich für ihre Prüfungsfeststellungen.

## § 12 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.
- (2) Die Amtsleitung informiert den Rechnungsprüfungsausschuss über die laufende Tätigkeit des Amtes. Die Vorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss werden von der Amtsleitung der örtlichen Rechnungsprüfung unterzeichnet.

## § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach dem Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Overath vom 20.03.2000 sowie die Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Overath in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 12.04.2000 außer Kraft.

Overath, den 10.10.2013  
Andreas Heider Bürger-  
meister

**Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie  
die Veräußerung von Vermögen für die Stadt Overath  
- Vergabeordnung -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Vergabegrundsätze
- § 3 Vergabevermerk
- § 4 Besondere Regelungen bei Beschaffungen
- § 5 Preisrechtliche Vorschriften
- § 6 Besondere Regelungen bei Veräußerungen
- § 7 Beteiligung durch das RPA
- § 8 Korruptionsvorbeugung
- § 9 Schlussbestimmungen

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen, die Vergabe von Bauleistungen, die Vergabe von freiberuflichen Leistungen und für Veräußerungen aller Art. Dies gilt auch, wenn Finanzierungsmittel von anderen Stellen (Bund, Land usw.) zur Verfügung gestellt werden. Sollten Finanzierungsmittel von anderen Stellen zur Verfügung gestellt werden, sind deren Bedingungen zu berücksichtigen.  
  
Sie ergänzt die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.
- (2) Diese Vergabeordnung gilt für alle Ämter der Stadtverwaltung Overath, sowie deren Einrichtungen nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die wie Eigenbetriebe geführt werden (eigenbetriebsähnliche Einrichtungen).
- (3) Bei jeder Vergabe ist auf die Geltung der VOL / VOB / VOF und sonstigen Vertragsbedingungen schriftlich hinzuweisen.
- (4) Grundsätzlich gelten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB), sofern im Einzelfall die in der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten EU-Schwellenwerte ohne Umsatzsteuer erreicht bzw. überschritten werden.

## Vergabegrundsätze

- (1) Für die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sind die Bestimmungen der VOL/A anzuwenden. Für die Vergabe von Bauleistungen sind die Bestimmungen der VOB/A anzuwenden. Für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen sind die Bestimmungen der VOF anzuwenden.  
Nachfolgend genannte Auftragswerte verstehen sich jeweils ohne Mehrwertsteuer.
- (2) Einzelne Entscheidungen im Vergabeverfahren sind fortlaufend und zeitnah zu dokumentieren und zu begründen.
- (3) Vergaben sind grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.
- (4) Wertgrenzen bei öffentlicher und beschränkter Ausschreibung sowie freihändiger Vergabe: Die Wertgrenzen dürfen unterschritten, jedoch nicht überschritten werden.

VOB - Ausschreibung	öffentlich	beschränkt	freihändig
	€	€	€
Tiefbau	über 300.000,-	30.000,01 bis 300.000,-	bis 30.000,- €
Rohbauarbeiten im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)	über 150.000,-	30.000,01 bis 150.000,-	bis 30.000,- €
Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanz- Straßenaus- und stattung	über 75.000,-	30.000,01 bis 75.000,-	bis 30.000,- €
VOL - Ausschreibung	über 50.000,-	30.000,01 bis 50.000,-	bis 30.000,- €

- (5) Beschränkte Ausschreibung:  
Es müssen mindestens fünf Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, davon mindestens eine nicht ortsansässige Firma. Ausnahmen hiervon sind schriftlich zu begründen.
- (6) Freihändige Vergabe  
Aufträge bis 30.000 € können – in der Regel – ohne Ausschreibung vergeben werden.
  - Aufträge von 4.000 € bis 30.000 € dürfen grundsätzlich erst nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden.

- Aufträge von 800 € (bei Bauleistungen von 2.000 €) bis 4.000 € können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden. Der freihändigen Vergabe muss grundsätzlich eine formlose Preisermittlung bei mindestens 3 Firmen vorausgehen, die aktenkundig zu machen ist.
- Aufträge bis zu 800 € (bei Bauleistungen bis zu 2.000 €) können ohne Ausschreibung im Wege der freihändigen Vergabe vergeben werden, wenn die geforderten bzw. zu vereinbarenden Preise im angemessenen und ortsüblichen Verhältnis zur Leistung stehen.

In begründeten Ausnahmefällen dürfen weniger als 3 Angebote zum Preisvergleich vorliegen. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

(7) Abweichen von der vorgeschriebenen Vergabeart

Von der nach Wertgrenzen festgelegten Vergabeart darf in besonders begründeten Fällen unter der Voraussetzung abgewichen werden, dass die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine andere Ausschreibungsart (§ 3 Nr. 3 + 4 VOL/A bzw. VOB/A) rechtfertigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(8) Verhandlungsverfahren nach VOF

Honoraraufträge können ohne die Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden, wenn die Vergütung in einer Gebührenordnung festgelegt und die Bemessungsgrundlage eindeutig ist.

Sofern der in § 2 VOF genannte Auftragswert erreicht wird, bestimmt sich das zu wählende Verfahren nach § 5 VOF.

Bei sonstigen Honoraraufträgen sind ab einer geschätzten Honorarsumme von 10.000 € auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsbildes bzw. einer Aufgabenbeschreibung – soweit möglich – im Rahmen einer Markterkundung mehrere Leistungsangebote einzuholen.

(9) Es ist unzulässig, Gesamtvergaben aufzuteilen, um die in dieser Dienstsanweisung festgelegten Wertgrenzen zu umgehen.

(10) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Alle Schätzwerte sind ohne Mehrwertsteuer zu ermitteln.

Bei zeitlich begrenzten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und bei Rahmenverträgen ist der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen. Bei zeitlich nicht begrenzten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist der Gesamtwert für eine Laufzeit von 48 Monaten zugrunde zu legen.

Bei Verträgen mit Verlängerungsoption sind mindestens 48 Monate anzusetzen, außerdem müssen diese neu ausgeschrieben werden, wenn sich der Preis bei der Verlängerung erhöht und dies im Vertrag nicht vorgesehen ist.

Bei der Ermittlung des Auftragswertes ist nach Bruttoprinzip zu verfahren. Das heißt, dass eine Aufrechnung der Einnahmen und Ausgaben nicht zulässig ist.

(11) Für regelmäßig wiederkehrende Lieferungen und Leistungen sind Rahmenverträge abzuschließen

Im Rahmenvertrag sind der Zeitraum der Vereinbarung mit Anfangs- und Endzeitpunkt sowie die voraussichtliche Menge und der Preis zu regeln. Die Laufzeit eines Rahmenvertrags darf drei Jahre nicht überschreiten.

Einzelaufträge, die auf Grundlage eines Rahmenvertrages erteilt werden, brauchen nicht ausgeschrieben zu werden.

(12) Europäische Ausschreibungen sind bei

- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen - bei einem Auftragswert von 211.000 € (§ 2 Nr. 3 VgV)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Sektorenbereich – bei einem Auftragswert von 422.000,- € (§ 2 Nr. 1 VgV)
- Bauaufträgen - bei einem Auftragswert von 5,278 Mio. € (§ 2 Nr. 4 VgV)

erforderlich. Entsprechende Regelungen finden sich in § 3 a VOB/A bzw. § 3 a VOL/A.

(13) Von den Vergabegrundsätzen darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgewichen werden. Schwerwiegende Gründe sind z.B. die Ausnahmetatbestände des § 3 VOL/A und § 3 VOB/A. Die Gründe für eine Abweichung von den Vergabegrundsätzen sind aktenkundig zu machen. Die Entscheidung über eine Abweichung der Vergabegrundsätze trifft der zuständige Dezernent.

(14) Bei öffentlich geförderten Maßnahmen sind für das Vergabeverfahren die Bewilligungsbedingungen zu beachten.

(15) Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt die Veranlassung der Veröffentlichung sowie die Versendung der Angebotsunterlagen durch die zentrale Vergabestelle. Die Preise für die Angebotsunterlagen werden dort festgelegt. Auskünfte über den Bewerberkreis darf die Vergabestelle vor dem Eröffnungstermin nicht erteilen.

### § 3

#### **Vergabevermerk**

(1) Über jede Vergabe ab 500 € ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die maßgebenden Feststellungen – vor allem hinsichtlich der Einhaltung der vorher ermittelten Kosten - sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

### § 4

#### **Besondere Regelungen bei Beschaffungen**

(1) Für den gleichartigen Bedarf verschiedener Fachbereiche der Verwaltung ist eine gemeinsame Auftragsvergabe anzustreben.

(2) Bei der Auswahl und Wertung der Angebote ist von wirtschaftlichen Gesichtspunkten auszugehen. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Wird er nicht auf das preisgünstigste Angebot erteilt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

## § 5

### Preisrechtliche Vorschriften

- (1) Dienst- und Lieferleistungen, für die besonderen, gesetzlichen Preisvorschriften bestehen (Preisbindung), sind unter Beachtung dieser Vorschriften freihändig zu vergeben. Besteht die Möglichkeit, Rabatte oder Skonti zu vereinbaren, ist § 2 sinngemäß anzuwenden.

## § 6

### Besondere Regelungen bei Veräußerungen

- (1) Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 500 € sind in geeigneter Weise (z.B. über Aushang am "schwarzen Brett", Kleinanzeigen) anzubieten.
- (2) Vermögensgegenstände mit einem Wert -von über 500 € sind unter Angabe des Mindestgebotes und der Einreichungsfrist anzubieten (in Zeitungen, Anzeigenblättern, Fachzeitschriften, Internet, etc.).  
Dem Höchstbietenden ist grundsätzlich der Zuschlag zu erteilen, es sei denn, wirtschaftliche Gründe erfordern eine andere Entscheidung. Das Mindestgebot ist einzuhalten.
- (3) Die Regeln der Nr. 7.1 und 7.2 brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn die Veräußerung mit einer gleichartigen Beschaffung verbunden ist.
- (4) Über die Veräußerung ist ein schriftlicher Vertrag zu schließen.

## § 7

### Beteiligung durch das RPA

- (1) Das für die Vergabe zuständige Amt hat die Angebote nach den Vorschriften der VOL und VOB rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen. Das Ergebnis ist im Vergabevermerk festzuhalten.
- (2) Bei allen Vergabevorgängen mit einem geschätzten Gesamtwert, der über die Wertgrenzen der freihändigen Vergabe hinaus geht, sind dem RPA vor der Ausschreibung folgende Unterlagen zur Prüfung vorzulegen:  
Kostenschätzung bzw. -berechnung,  
Leistungsverzeichnis, Vertragsentwurf, -bedingungen.  
Vor der Vergabe sind dem RPA folgende Unterlagen vorzulegen: Preisspiegel,  
Vergabevermerk.
- (3) Alle Vergaben mit einem Gesamtwert von 500 € bis zu der jeweiligen Wertgrenze der freihändigen Vergabe sind dem RPA spätestens zum Zeitpunkt der Vergabe durch Zusendung einer Kopie des Vergabevermerks anzuzeigen.
- (4) Die Beschlussvorlagen über die Vergabe von Aufträgen sind dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig zur Prüfung zuzuleiten.

**§ 8**

**Korruptionsvorbeugung**

- (1) Die folgenden Vorgaben des „Korruptionsbekämpfungsgesetzes (KorruptionsbG)“ sind zu beachten:
1. Anfrage bei der Informationsstelle der Landesregierung NRW und
  2. Mitteilungspflicht an die Gemeindeprüfungsanstalt.

**§ 9**

**Schlussbestimmungen**

Diese Vergabeordnung tritt am 13.12.2007 in Kraft und setzt damit die Dienstabweisung für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen aller Art vom 28.02.2002 außer Kraft.

Overath, den 13.12.2007

Heider Bürgermeis-  
ter

Anlage 4

**Betriebssatzung  
der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe vom 01.03.2013**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GY.NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW. S. 644, der. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S 296) hat der Rat der Stadt Overath am 27.02.2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Gegenstand der Eigenbetriebe**

- (1) Die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadtwerke der Stadt Overath werden organisatorisch zusammengeschlossen und als Eigenbetriebe auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt. Die Betriebe bleiben vermögensmäßig getrennt.
- (2) Zweck der Eigenbetriebe ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Overath mit Wasser; die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung Hauskläranlagen und Kleineinleiter, der Betrieb des Hallenbades, der Betrieb einer Photovoltaikanlage und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**§ 2**

**Name der Eigenbetriebe**

Die Eigenbetriebe führen den Namen  
Stadtwerke Overath - Ver- und Entsorgungsbetriebe

**§ 3**

**Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem 1. Betriebsleiter und einem Betriebsleiter. Der Rat entscheidet über die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung.

- (2) Die Stadtwerke Overath werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netz-Erweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.
- (5)

#### **§ 4**

#### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden
- (2) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse in Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung des Rates vor. Über alle wichtigen Angelegenheiten ist er von der Betriebsleitung zu unterrichten.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in den Angelegenheiten des Hallenbades, der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung über
1. die Vergabe von Aufträgen, die 25.000 € überschreiten im Rahmen der bewilligten Ansätze der Wirtschaftspläne sowie den Verzicht auf Einhaltung von Sicherheitsleistungen,
  2. die Zustimmung zu Verträgen, deren Wert 5.000 €/Jahr bzw. maximal 25.000 € auf

die Vertragsdauer übersteigt mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Betriebsführung einschließlich der Verträge mit Sonderabnehmern ,

3. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen mit Ausnahme der Entscheidung über Wasserpreis und Zählermieten ,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu den Mehrausgaben nach §§ 14 und 15 EigVO und die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss ,
5. die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen in der Höhe wie in § 3 Absatz 4 Ziffern 4, 5 und 6 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Overath angegeben,
6. die Angelegenheiten , die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gilt entsprechend.

- (5) In Angelegenheiten die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden . § 60 Abs.2 S. 2 und 3 GO gilt entsprechend.

## **§ 5**

### **Rat**

Der Rat der Stadt Overath entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

## **§ 6**

### **Bürgermeisterin/Bürgermeister**

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Overath rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Bürgermeisterin/den Bürgermeister rechtzeitig über diese Vorlagen.

- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der  
Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

## **§ 7**

### **Kämmerin/Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen .

## **§ 8**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Bei den Stadtwerken Overath sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eingestellt , entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die bei den Stadtwerken Overath beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke Overath nachrichtlich angegeben.

## **§ 9**

### **Vertretung der Stadtwerke**

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Overath wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Overath ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in Overath öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital des Eigenbetriebes Versorgung beträgt 2.050.000,00 Euro.
- (2) Für den Eigenbetrieb Entsorgung wird kein Stammkapital gebildet.
- (3) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 Anwendung.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei

Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters: Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

### **§ 13**

#### **Zwischenbericht**

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögens planes schriftlich zu unterrichten.

### **§ 14**

#### **Jahresabschluss und Lagebericht**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Eine Gewinn- und Verlustrechnung ist für jeden Betriebszweig aufzustellen.

### **§ 15**

#### **Kassenführung**

Die Kasse der Betriebe wird bei der Stadtkasse Overath geführt.

### **§ 16**

#### **Personalvertretung**

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Stadtverwaltung Overath, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Overath auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

### **§ 17**

#### **Frauenförderung**

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt auch für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

### **§ 18**

## Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der Stadtwerke Overath vom 01.07.2010 außer Kraft.

Overath, den  
28.02.2013 gez. An-  
dreas HeiderBürger-  
meister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat am 27.02.2013 beschlossene Betriebssatzung der Stadt Overath für die Ver- und Entsorgungsbetriebe vom 01.03.2013 mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach den Vorschriften der Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.1999 (GV NW 1999, S. 516) öffentlich bekannt.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW:

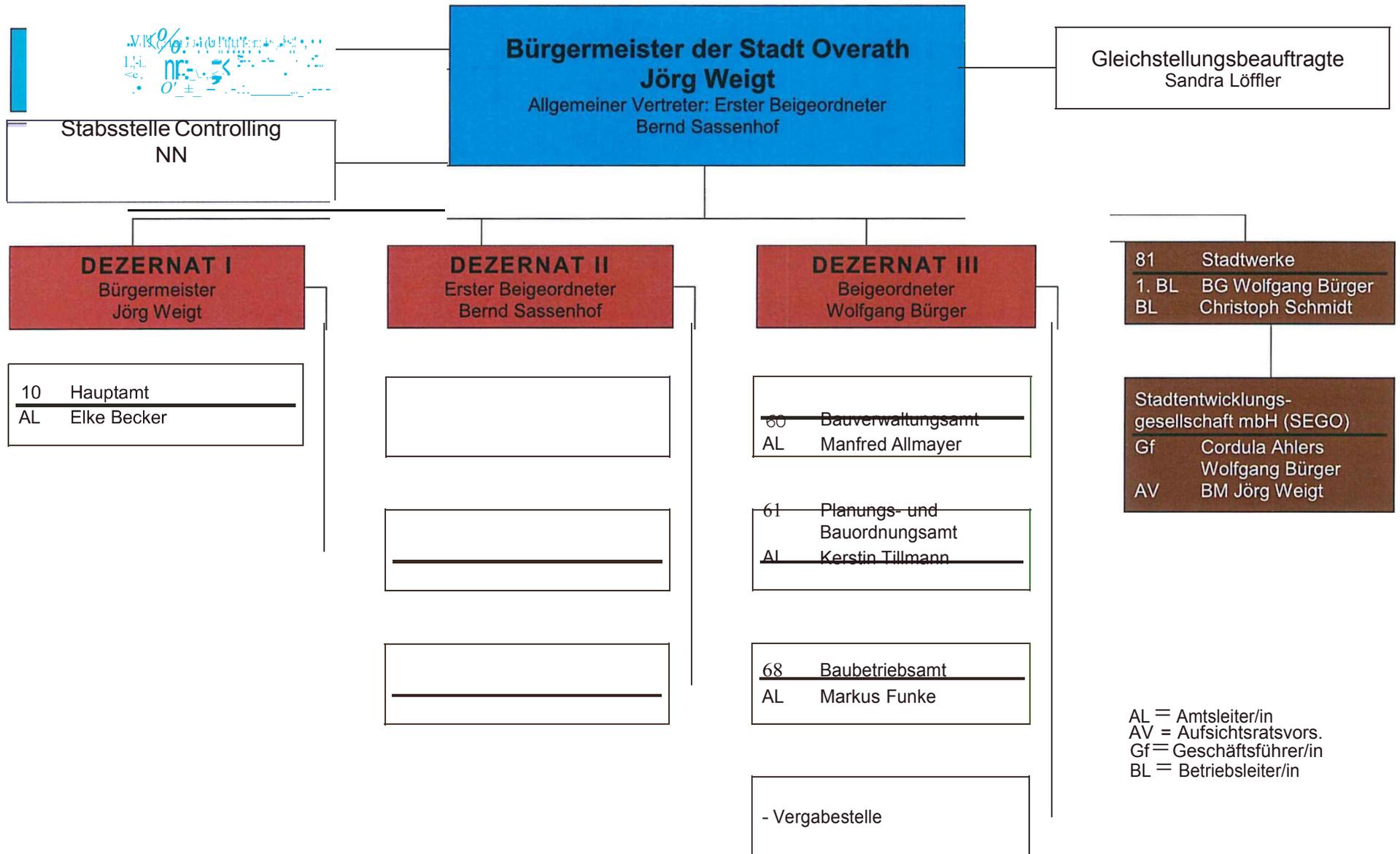
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Overath, den 28.02.2013

gez. Andreas Heider

Bürgermeister



Dezernatsverteilungsplan

---

- Wirtschaftsförderung  
(ohne Liegenschaften)
- Stadtmarketing

20	Finanzbuchhaltung
AL	Cordula Ahlers

- 32 Amt für Ordnung und  
soziales
- AL Hans Herbert Müller

- 51 Amt für Jugend,  
Schule, Sport
- AL Herbert Rijntjes